

Satzung Autismus Saarland e. V.

Landesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Autismus Saarland e. V. Landesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist als Landesverband Mitglied des Bundesverbandes „Autismus Deutschland e. V.“
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12.1984.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedeuten, insbesondere die Schaffung von vorschulischen, schulischen und nachschulischen Einrichtungen, die Vermittlung therapeutischer Betreuung, die Einrichtung und Vermittlung von Beratungsstellen für die Eltern autistischer Kinder, die Förderung des Zusammenschlusses von Eltern und Freunden autistischer Kinder und Jugendlicher.
2. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Veranstaltung von Fachtagungen sowie die Herausgabe und Veröffentlichung von Büchern, Broschüren und anderen Informationsmaterialien zum Thema Autismus in allen Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, keine geleisteten Zahlungen zurück oder Anteile des Vereinsvermögens.
4. Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag in Textform, auf Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Vorstandes dem Antragsteller in Textform zugeht oder in dem die Mitgliederversammlung die Aufnahme beschließt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder dessen Ziele oder Interessen schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe, in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied, binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung, in Textform Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder
- b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nicht mehr erreichbar ist.

5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.

6. Alle Mitglieder des Landesverbandes Autismus Saarland e.V. sind mittelbare Mitglieder im Bundesverband Autismus Deutschland e.V.

Mittelbare Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Landesverbandes Autismus Saarland e.V. betätigen, durch den sie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben haben.

7. Der Landesverband Autismus Saarland e.V. meldet seine Mitglieder fortlaufend an den Bundesverband, wobei alle Anforderungen an den Datenschutz zu beachten sind. Das Nähere regelt eine Datenverarbeitungsordnung des Landesverbandes. Der Vorstand kann weitere Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes beschließen. Die Datenschutzerklärung des Vereines wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht und neuen Mitgliedern mit der Aufnahme ausgehändigt.

8. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Verbandes, nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass die Ziele des Vereins erreicht werden. Außerdem hat jedes Mitglied jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat, falls er durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich berufen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Im Folgejahr eines Geschäftsjahres soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Wenn auch beim 2. Vorsitzenden der Verhinderungsfall eintritt, durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom 1. Vorsitzenden an ein anderes Mitglied delegiert werden, falls die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- c. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- h. Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
- i. Beschlussfassung über An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken
- j. Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften
- k. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen über 500,00 Euro

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse der Versammlung werden - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens drei (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart), höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Der 2. Vorsitzende kann gleichzeitig Schriftführer oder Kassenwart sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; ein jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis wobei der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem weiteren Wahlgang im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt werden.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.

Sofern die Rechnungsprüfer Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den schriftlichen Bericht zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband „Autismus Deutschland e. V.“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auch beschließen, dass es anderen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen dann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.